

auf die Zahl und das Wesen der Sacramente große Zweifel zu herrschen scheinen. Die Fasten sind nach demselben Verichterstatte sehr zahlreich und werden streng beobachtet, nach einem andern Gewährsmann jedoch weniger streng als bei den Griechen und Armeniern. Der Genuß von Fleisch ist für 152 Tage, also fast für die Hälfte des Jahres, verboten. Gleich dem Sonntag ist auch der Sabbath oder Samstag ein wöchentlicher Feiertag. Die Liturgie wird nur an diesen beiden Tagen, sowie an den Jahresfesten gefeiert, und zwar in der Fastenzeit am Abend. Die Feiertage beginnen überhaupt mit dem Abend. Die Hierarchie hat acht Stufen. Dieselben sind: 1. der Katholika oder Patriarka; 2. der Miträn oder Metropolit, der Erzbischof; 3. der Rhalsa oder Epistopa, Bischof; 4. der Archidjafono, Archidiaconus; 5. der Rascha oder Raschibschä, bei den Thomaskristen Kassanar, Priester; 6. der Schammascha, Diaconus; 7. der Huhpobjafono, Subdiaconus; 8. der Karuhja, Rector. Dann und wann werden aber auch noch einige weitere Ordines angegeben. Im Anschluß an die himmlische Hierarchie zählte man insbesondere gerne neun Ordines, indem man zwischen den Archidiacon und Presbyter den Perioden als Nachfolger des Chorbischofs einsetzte, und faßte je drei als Zweige der Stufen des Diaconats, Presbyterats und Episcopats (Bibl. Orient. III, II, 788—793). Das für die Ordination vorgeschriebene Alter ist im Allgemeinen niedrig. Ebedjesu fordert für den Diaconat nur 18 Jahre. Für den Subdiaconat und den Rectorat genügte ein noch geringeres Alter. Der Presbyter sollte 25 Jahre alt sein; eine alte Verordnung verlangte sogar 30 Jahre (Bibl. Orient. III, II, 336). Die Vorschrift wurde indessen namentlich bei den Thomaskristen später stark verletzt. Daß den Priestern und weiteren niederen Geistlichen die Ehe erlaubt ist, war bereits oben zu erwähnen. Hier ist beizufügen, daß die Ehe, im Gegensatz zur Praxis der orthodoxen morgenländischen Kirche, auch nach der Weihe eingegangen wird, und daß, wenn nicht schon früher, so doch in späterer Zeit eine mehrmalige Ehe gestattet war; denn Ebedjesu macht es den Jacobiten zum Vorwurf, daß sie eine zweite Ehe als Hinderniß der Weihe betrachten (Bibl. Orient. III, I, 305). Der Patriarch wurde nach einer Verordnung Mar Abas' I. von vier Metropolitän unter Beziehung von je drei Bischöfen aus den Provinzen derselben gewählt. Nach einer Synodalverordnung des Patriarchen Timotheus I. (778—820) hatten noch einige weitere Metropolitän theilzunehmen (Bibl. Orient. III, I, 77. 350). Mit dem später eintretenden Zerfall verringerte sich naturgemäß wieder die Zahl der Wähler. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde es üblich, den Patriarchen aus einer und derselben Familie zu wählen, und die Praxis behauptete sich bis in die neueste Zeit. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfuhr sie mit Erhebung des Johannes Sulasa zwar Widerspruch. Aber es folgte nur eine andere Familie im Besitze des Patriarchats, die des neuen Inhabers der

Würde. Die erbliche Succession wurde bis 1842 beobachtet. Nach der Regel sollte die Würde vom Oheim auf einen Neffen übergeben, und derselbe wurde für das Amt in bestimmter Weise erzogen. Er durfte insbesondere niemals Fleisch genießen. Ebenso hatte die Mutter während der Zeit der Schwangerschaft, und so lange das Kind gesäugt wurde, des Fleischgenußes sich zu enthalten. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde von den Patriarchen der frühere Name oder der Taufname beibehalten. Von da an begegnet uns, mit einer Ausnahme, zunächst stets der Name Simeon, und die Sitte, einen bestimmten Namen anzunehmen und fortzuführen, behauptete sich fortan, wie sich schon aus der Geschichte der mit dem Jahre 1551 beginnenden Spaltung ergab. Eine Liste der Patriarchen gibt Affemani Bibl. Orient. III, I, 611 ad 623 und in der Schrift *De Catholicis seu Patriarchis Chaldaeorum et Nestorianorum commentarius historico-chronologicus*, 1775; nach dieser sind im Vorhergehenden die Jahreszahlen gegeben. Eine andere, zum Theil bedeutend verschiedene s. *Elementa linguae Chaldaicae*, quibus accedit series patriarcharum Chaldaeorum a Josepho Guriei exarata, Romae 1860, 144 sq. Der Bischof wurde früher vom Clerus und Volk in Gegenwart der Bischöfe der Provinz frei gewählt. Mit der Beschränkung des Patriarchates auf eine Familie wurde aber auch die bischöfliche Würde in gewissen Familien erblich. Demgemäß werden auch die nächsten Verwandten des Bischofs für seine Nachfolge erzogen, und erst wenn unter ihnen kein geeigneter Candidat sich findet, findet eine Wahl aus dem Clerus der Diocese statt. Der Priester wird von der Gemeinde gewählt, und der Bischof ist gehalten, dem Gewählten die Weihe und das Amt zu geben. Ähnlich kommt die Wahl der übrigen Geistlichen dem Priester und der Gemeinde zu. Bei dem Bestande der Priesterehe folgt naturgemäß der Sohn nicht selten dem Vater. Klöster haben die Nestorianer gegenwärtig nicht mehr, wenn sich auch einzelne Personen der Ascese widmen und insbesondere das Gelübde der Keuschheit ablegen. Dagegen hatten sie in ihrer Blüthezeit ziemlich viele Klöster. Affemani zählt die Namen von 31 Häusern auf und weist noch einige weitere nicht näher bekannte nach (Bibl. Orient. III, II, 874—881). Mit dem Niedergang der Kirche sind sie nach und nach zerfallen. Das einzige, das sich erhebt, ist im Besitze der Chaldäer. (Vgl. außer den bereits angeführten Schriften: Karl Ritter, *Die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geschichte des Menschen*, 19 Bde., Berlin 1822—1859, bes. Bd. IX; J. Silbernagl, *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients*, Landshut 1865, 202 ff.; auch Harder, *Historiae Primatum ecclesiae Nestorianorum ab Amro filio Matthaei arabico scriptae versionis specimen*, Neumünster [Progr.] 1890.)

[v. Funf.]